



Was sind Integrationsvereinbarungen und Integrationsempfehlungen?

Wer in die Schweiz einwandert, muss sich in der neuen Umgebung zurechtfinden. Integrationsvereinbarungen und -empfehlungen helfen dabei, diesen Lernprozess verbindlich zu planen (siehe Art. 58b Ausländer- und Integrationsgesetz AIG.).

Aus dem Ausland zuziehende Personen erhalten Informationen über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz sowie über ihre Rechte und Pflichten. Sie sind gefordert, sich eigenverantwortlich in ihre neue Umgebung zu integrieren. Damit dies gelingt, weisen die zuständigen Behörden neu zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer auf Angebote zur Integrationsförderung hin.

Besonderer Integrationsbedarf

Falls ein besonderer Integrationsbedarf besteht, können die kantonalen Migrationsämter den Abschluss einer Integrationsvereinbarung verlangen. Dies kann etwa gegeben sein, wenn die Integrationskriterien gemäss Artikel 58a AIG nicht erfüllt werden.

Integrationsdefizite können sich zum Beispiel zeigen bei Schwierigkeiten in der sprachlichen Bewältigung des Alltags, Verstössen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung (z.B. Vernachlässigung von familienrechtlichen Unterhaltspflichten, Betreibungen, Fernbleiben von Beratungsangeboten) oder in der mangelnden Teilnahme am Wirtschaftsleben (dauerhafte und erhebliche Sozialhilfeabhängigkeit) oder am Bildungserwerb (Verweigerung, Sprache und/oder Bildung zu erwerben).

Ziele der Integrationsvereinbarung

Die Integrationsvereinbarung zeigt transparent auf, welchen Beitrag zuziehende Personen im Rahmen ihrer Integration zu erbringen haben. Die Integrationsvereinbarung kann insbesondere Zielsetzungen enthalten zum Erwerb von Sprachkompetenzen, zur schulischen oder beruflichen und wirtschaftlichen Integration sowie zum Erwerb von Kenntnissen über die Lebensbedingungen, das Wirtschaftssystem und die Rechtsordnung in der Schweiz.

Verknüpft mit ausländerrechtlichen Bewilligungen

Wird eine Integrationsvereinbarung selbstverschuldet nicht eingehalten, so kann dies dazu führen, dass eine Bewilligung durch das zuständige Migrationsamt nicht mehr verlängert oder widerrufen wird. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn vereinbarte Sprachförderangebote wiederholt und ohne nachvollziehbare Begründung nicht besucht werden oder klar umschriebene Teilziele oder andere Abmachungen nicht eingehalten werden. Erachten die kantonalen Migrationsämter den Abschluss einer Integrationsvereinbarung als notwendig, so wird die Aufenthaltsbewilligung erst nach Abschluss der Vereinbarung erteilt oder verlängert. Die Verpflichtung zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung wird somit zu einer Bedingung für die Erteilung und Verlängerung der ausländerrechtlichen Bewilligung. Verweigert die Ausländerin oder der Ausländer den Abschluss einer Integrationsvereinbarung, wird die Bewilligung nicht erteilt bzw. nicht verlängert.

Die Einhaltung einer Integrationsvereinbarung liegt im Eigeninteresse der betroffenen Personen. So wird bei der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an vorläufig aufgenommene Personen in Härtefällen oder bei der vorzeitigen Erteilung einer Niederlassungsbewilligung die Integration mitberücksichtigt.

Integrationsempfehlung

Die kantonalen Migrationsämter können Ausländerinnen und Ausländern, die einen völkerrechtlichen Anspruch auf eine Bewilligung haben¹ oder bei denen das AIG oder das Asylgesetz den Abschluss einer Integrationsvereinbarung nicht vorsehen (Familiennachzug zu Schweizerinnen und Schweizern; Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an anerkannte Flüchtlingen mit Asyl) Integrationsempfehlungen abgeben.

Auch die Integrationsempfehlung liegt im Sinne der erhöhten Transparenz im Interesse der betroffenen Personen, da bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung die Integration generell mitberücksichtigt wird.

¹ Personen im Geltungsbereich der Freizügigkeitsabkommen mit den EU/EFTA-Staaten, des GATS-Abkommens oder der Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen